

Statuten des Vereins

Energiegemeinschaft EEG Ranshofen

Soweit in diesen Statuten Organe und Funktionsbezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „EEG Ranshofen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Braunau am Inn und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Bezirkes Braunau am Inn. Entsprechend der Bestimmungen in § 16c Abs 2 ElWOG 2010 ist der Tätigkeitsbereich des Vereins im Sinne lokaler bzw. regionaler EEGs beschränkt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Vereinszweck, Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet. Der Verein ist auf das ideelle Ziele ausgerichtet Klimaschutz und Energiewende im Tätigkeitsbereich des Vereins zu unterstützen.

2.1 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

- (1) Energieerzeugung, Verbrauch eigenerzeugter Energie, Verkauf von Energie, Speicherung von Energie;
- (2) Die Umsetzung einer regionalen Erneuerbare Energie Gemeinschaft nach dem dynamischen Modell in der Region Ranshofen und den Nachbargemeinden sowie die Rechtsträgerschaft dieser EEG.
- (3) Die Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung von Projekten im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbarer Energie.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 und 3.2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- die Mitglieder über Fragen, die im Vereinszweck liegen, schriftlich durch Rundschreiben, Mails, Treffen zum Gedankenaustausch und anderen geeigneten Formaten zu informieren
- Organisation von Veranstaltungen die dem Vereinszweck dienen

- Kontakt und Zusammenarbeit mit Klima- und Energiemodellregionen und dem Vereinsziel nahestehenden Institutionen und Organisationen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene

3.2 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Beitrittsgebühren, Grundeinlagen und Mitgliedsbeiträge, welche der Höhe nach in der Generalversammlung bestimmt werden
- Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Erneuerbarer Energie
- Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen
- Freiwillige Spenden und Zuwendungen
- Öffentliche Subventionen/Beauftragungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Einkünfte aus Dienstleistungen (z.B. Vorträge) und der Vermarktung gewonnener Erkenntnisse
- Sonstige Zuwendungen

3.3 Mittelverwendung

- (1) Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung.
- (2) Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel dies zulassen, Angestellte haben und/oder sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern können prinzipiell mit Aufwandsentschädigung abgegolten werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen muss angemessen sein, einem Fremdvergleich standhalten und wird durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

§ 4. Einlageverpflichtungen

- (1) Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe der Grundeinlage und Beitrittsgebühr neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließen, wobei für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden können.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge an den Verein jedenfalls befreit.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und sind berechtigt als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 ElWOG 2010) bzw. ihre Erneuerbare-Energie Erzeugungsanlage in den Verein einzubringen. Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder bzw. nachträglich durch die Generalversammlung als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** sind durch die Generalversammlung aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern. Außerordentliche Mitglieder sind nicht berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Erneuerbare Energiegemeinschaft zu beziehen.
- (4) **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, Gesellschaften nach bürgerlichem Recht und Gemeinden werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und bereit sind, diesen zu unterstützen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich an den Vereinsvorstand.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen verweigert werden.
- (4) Nach erfolgtem Vereinsaustritt ist eine neuerliche Aufnahme in den Verein erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten möglich.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über.
Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.
Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 7.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen, außerordentlichen oder Ehren- Mitgliedes kann mit einer Austrittsfrist von 6 Monaten zum Jahresende erfolgen. Erfolgt die Anzeige zum Austritt verspätet, so ist sie erst zum nächsten

Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten.

- (3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt mit Jahresende. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.
Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- (7) Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl, die Beitrittsgebühr als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein. Die Grundeinlage wird mit eventuellen Verbindlichkeiten gegengerechnet und die Differenz an das scheidende Mitglied ausbezahlt.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht (§ 11) in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Grundeinlage und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sowie – beschränkt auf ordentliche Mitglieder - allfälliger Nachschüsse verpflichtet.
Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

§ 9. Datenschutz

- (1) Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten insbesondere die Verwendung der anonymisierten Energieverbrauchsdaten zum Zwecke der Weiterentwicklung der Energiegemeinschaft durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein. Das schließt auch den Erfahrungsaustausch mit weiteren Energiegemeinschaften ein.
- (2) Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber die persönlichen Informationen zu „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.
- (3) Den Mitgliedern kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

§ 10. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§§ 11, 12);
- der Vorstand (§§ 13, 14);
- die Rechnungsprüfer (§ 16) und;
- das Schiedsgericht (§ 17).

§ 11. Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
 - Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.binnen 4 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

Jedem Mitglied kommt nach der Summe der Jahresstromverbräuche und -erzeugung der an der Energiegemeinschaft teilnehmenden Zählerpunkte eine entsprechende Anzahl an Stimmen zu.

Jede angefangene 1.000 kWh 1 Stimme

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (6) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zum Zeitpunkt des Beginns der Generalversammlung beschlussfähig.
- (8) Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (9) Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Generalversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Generalversammlung beziehen, müssen ebenfalls mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich, mittels E-Mail oder Fax, übermittelt werden.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (11) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.
- (12) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll, neue ordentliche Mitglieder aufgenommen und deren Grundeinlagen beschlossen oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen

§ 12. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Beschlussfassung zur Festlegung der Entgelte nach Vorschlag durch den Vorstand (§ 14.2)
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Beiräte gem. § 13, wobei Wahlvorschläge spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;

- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (6) Genehmigung der Entgeltgestaltung des Vereines.
- (7) Beschlussfassung über einen allfälligen Wechsel des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- (8) Entlastung des Vorstands;
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (10) alle im Rahmen dieser Satzung der Generalversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- (11) sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 13. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Obmann und seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- dem Kassier und seinem Stellvertreter

Personalunion ist möglich, wobei der Vorstand aus mindestens 2 Personen bestehen muss.

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen, wobei die Einladung spätestens 1 Woche vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (7) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2), durch Enthebung (Abs. 8), Rücktritt (Abs. 9) oder durch den Tod.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14. Aufgaben des Vorstandes

14.1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- (7) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die abgabenrechtlichen Einfluss hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- (8) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von den Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- (9) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die hierbei zu leistende Grundeinlage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile;
- (10) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- (11) Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;

14.2 Festlegung von Entgelten

- (1) Die Ausarbeitung eines Vorschlags zur Entgeltgestaltung des Vereins ist Aufgabe des Vorstands und dient zur Vorlage an die Generalversammlung und Genehmigung durch die Generalversammlung. Zu den hier angesprochenen Entgelten zählen Mitgliedsbeiträge, Grundeinlage, Beitrittsgebühren sowie Entgelte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer und für weitere Energiedienstleistungen
- (2) Der Vorstand hat bei der Gestaltung der Mitgliedsbeiträge und sämtlicher sonstiger Entgelte des Vereins darauf Bedacht zu nehmen, dass der Verein im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-) Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist. Insbesondere die Tarife für den Einkauf und

Verkauf von Strom innerhalb der Energiegemeinschaft sind so festzulegen, dass sich ein wirtschaftlicher Vorteil für alle Teilnehmer an der Energiegemeinschaft ergibt.

- (3) Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.
- (4) Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung.
- (5) Die Festlegung der Entgelte erhält erst nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung Gültigkeit

§ 15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 16. Rechnungsprüfer

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 17. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.

Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist für Zwecke des Klimaschutzes, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß § 4 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen.